

Preisblatt 3: Netznutzungsentgelt für öffentliche Straßenbeleuchtungsanlagen

(gültig ab 01.01.2023)

Für öffentliche Straßenbeleuchtungsanlagen ist entsprechend der Ergänzung von § 17 Absatz 6 der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) vom 14.08.2013 das zu entrichtende Netzentgelt auch ohne Lastgangmessung aus den Netzentgelten mit Leistungs- und Arbeitspreis für leistungsgemessene Anlagen zu ermitteln. Zur Ermittlung der Leistung wird dabei im Netzgebiet der N-ERGIE Netz GmbH das veröffentlichte Standardlastprofil Straßenbeleuchtung angewendet. Das Netzentgelt für öffentliche Straßenbeleuchtungsanlagen wird berechnet aus dem im Preisblatt 1 veröffentlichten Leistungs- und Arbeitspreis für das Niederspannungsnetz bei einer Jahresbenutzungsdauer ≥ 2.500 h/a.

| | ct/kWh netto (brutto) |
|---|--------------------------|
| Netzentgelt für öffentliche Straßenbeleuchtungsanlagen gem. § 17 (6) StromNEV | 6,64 (7,90) |

Im Netzgebiet der N-ERGIE Netz GmbH wird das Standardlastprofil Straßenbeleuchtung mit einer Jahresbenutzungsdauer von 3.746 h/a angewendet. Die Netzentgeltermittlung erfolgt nach folgender Formel:

$$AP(NS \geq 2.500 \text{ h/a}) \text{ ct/kWh} + 100 \text{ ct/€} \times LP(NS \geq 2.500 \text{ h/a}) \text{ €/kWh} / 3.746 \text{ h/a} = \text{Netzentgelt Straßenbeleuchtung [ct/kWh]}$$

$$1,59 \text{ ct/kWh} + 100 \text{ ct/€} \times 189,14 \text{ €/kWh} / 3.746 \text{ h/a} = 6,64 \text{ ct/kWh}$$

Die Nettoentgelte verstehen sich zuzüglich der geltenden Umsatzsteuer; die Bruttoentgelte in Klammern enthalten die im Gültigkeitszeitraum der Netzentgelte geltende Umsatzsteuer von 19% und sind kaufmännisch gerundet.

Die Preise verstehen sich zuzüglich der jeweiligen Konzessionsabgabe (**Preisblatt 7**) und der gesetzlichen Umlagen (**Preisblatt 8**).

Entgelte für Messstellenbetrieb inkl. Messung der Netznutzung sind in **Preisblatt 4** aufgeführt.